

§ 10. (Aufgehoben durch § 1 des XXIII. Nachtrags zum Ortsstatut.)

§ 11. Sämmtliche mit Befoldung verbundene Stellen des Stadtrathes werden durch Wahl besetzt. Ein Aufrücken findet nicht statt. Die in letzterer Beziehung von den bis jetzt angestellten besoldeten Rathsmitgliedern erworbenen Rechte bleiben ungeschmälert. (§ 84 der Revidirten Städte-Ordnung.)

§ 12. Die Wahl der besoldeten Rathsmitglieder, einschließlich der des Oberbürgermeisters, des Bürgermeisters und des Polizeidirectors erfolgt das erste Mal auf die Dauer von 6 Jahren.

§ 13. Wird ein auf Zeit gewähltes besoldetes Rathsmitglied vor Ablauf der ersten 6 Jahre in eine andere Rathsstelle gewählt, so scheidet dasselbe doch nach Ablauf der vom erstmaligen Amtsantritte zu berechnenden 6 Jahre aus.

§ 14. Wird ein bereits für die Lebensdauer angestelltes besoldetes Rathsmitglied in eine andere Rathsstelle gewählt, so erfolgt auch diese Anstellung auf Lebenszeit.

§ 15. Rath und Stadtverordnete können in einzelnen Fällen durch übereinstimmenden Beschluß bestimmen: a. daß sowohl bei einer erstmaligen Wahl, als auch in dem Falle unter § 13 die Anstellung auf Lebenszeit erfolge, b. daß ein auf Zeit gewähltes besoldetes Rathsmitglied, wenn die sechs-jährige Anstellungszeit noch nicht abgelaufen ist, von der Wiederwahl zu entbinden und auf Lebenszeit anzustellen sei.

§ 16. Die Wahl des Polizeidirectors erfolgt in derselben Weise wie die des Oberbürgermeisters in gemeinsamer Sitzung des Stadtrathes und der Stadtverordneten und bedarf, nach § 101 der Revidirten Städte-Ordnung, der Genehmigung resp. Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 17. Zur Vornahme einer gültigen Wahl des Oberbürgermeisters und des Polizeidirectors ist die Anwesenheit von zwei Dritttheilen sowohl der Mitglieder des Rathes als der Stadtverordneten erforderlich. Hat die Wahl aus Mangel der erforderlichen Anzahl der Mitglieder eines der städtischen Collegien oder beider unterbleiben müssen, so ist innerhalb 8 Tagen eine anderweite Wahlversammlung einzuberufen, in welcher dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen die Wahl gültiger Weise vorzunehmen ist. Es muß jedoch auf diese Bestimmung bei der anderweiten Einberufung ausdrücklich verwiesen werden.

§ 18. Wer wenigstens 12 Jahre lang dem Stadtrathe als Mitglied angehört hat, ist berechtigt, auch nach seinem Austritte das von ihm zuletzt in seiner Eigenschaft als Mitglied des Stadtrathes geführte Prädicat fortzuführen. Wegen besonderer Verdienste um das städtische Gemeinwesen kann jedoch diese Berechtigung von dem Stadtrathe mit Zustimmung der Stadtverordneten auch Männern als ehrenvolle Auszeichnung verliehen werden, die nur kürzere Zeit Mitglied des Stadtrathes gewesen sind.

§ 19. Der jedesmalige Wechsel der ausscheidenden und an deren Stelle neu eintretenden unbesoldeten Rathsmitglieder hat am 2. Januar stattzufinden. Dafern der Eintritt der neugewählten Rathsmitglieder am 2. Januar noch nicht erfolgen kann, haben die an der Reihe des Ausscheidens sich Befindenden so lange, bis die Behinderung des Eintrittes der Neugewählten sich erledigt hat, in Function zu bleiben.

§ 20. Dem Stadtrath ist es in Verbindung mit den Stadtverordneten nachgelassen, den auf Lebenszeit angestellten Rathsmitgliedern, wenn deren persönliche Verdienste oder sonstige Verhältnisse es angezeigt finden lassen, eine höhere Pension auszuwerfen, als ihnen gesetzlich zu gewähren ist. Für die Pensionirung ihrer Hinterlassenen ist das Regulativ, die Pensionirung und Unterstützung der Wittwen und Waisen der Beamten der Stadtgemeinde Chemnitz betr., vom 21. Juli 1874, maßgebend. (§ 95 der Revidirten Städte-Ordnung.)

b. Von dem Wirkungskreise und der Geschäftsführung des Stadtraths. (§§ 98—110 der Revidirten Städte-Ordnung.)

§ 21. Abgesehen von der dem Stadtrathe zustehenden Ermächtigung, Strafgehalte und Kosten ohne Mitwirkung der Stadtverordneten (Revidirte Städte-Ordnung § 68h) zu erlassen, ist er auch ermächtigt, Erlasse anderer Art, insofern sie die Summe von 10 Thlr. nicht übersteigen, nach eigenem und alleinigem Ermessen zu verwilligen.

§ 22. Die Verwaltung der Sicherheitspolizei erfolgt nach Maßgabe des diesem Ortsstatut beigegebenen Regulativs. (§ 101 der Revidirten Städte-Ordnung.)

§ 23. Den Stadtverordneten steht bei der Wahl der für die Vermögensverwaltung beziehentlich für die städtischen Einnahmen anzustellenden Unterbeamten ein Widerspruchsrecht zu. Es hat daher der Stadtrath die Stadtverordneten über jede Wahl dieser Art zu hören. (§ 104 der Revidirten Städte-Ordnung.)

§ 24. Den Gemeinde-Unterbeamten, d. h. denjenigen, welche im Dienste des Stadtraths auf nicht geringere als einvierteljährliche Kündigung angestellt sind, ist nach den für die Civilstaatsdiener gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmungen, ihren Hinterlassenen aber nach den Bestimmungen des in § 20 des Ortsstatuts gedachten Regulativs aus der Stadtkasse Pension zu gewähren. Für besonders würdige, aber bedürftige Beamte kann jedoch vom Rathe in Verbindung mit den Stadtverordneten ebenfalls eine höhere Pension verwilligt werden, als sie obiger Bestimmung zufolge zu beanspruchen haben. (§ 105 der Revidirten Städte-Ordnung.)

§ 25. Bei Berechnung der Dienstzeit für Auswerfung der Pension ist die Zeit vor erfüllttem 25. Jahre in jedem Falle, sowie die Zeit im Dienste einer andern Gemeinde oder des Staates in der Regel außer Ansatz zu lassen. Ebenso soll, wenn ein Gemeindeunterbeamter seine Anstellung aufgegeben hat, später aber wieder in die Dienste des Stadtraths eingetreten ist, die Zeit seiner ersten Anstellung in der Regel nicht mit in Aufrechnung kommen.

§ 26. Stirbt ein städtischer Beamter oder Pensionär, so wird sein Gehalt oder seine Pension noch auf einen vollen Monat, vom Todestag an gerechnet, an seine Hinterlassenen gewährt.

§ 27. Wer von den städtischen Beamten Caution zu leisten verpflichtet sein soll, das hängt von der Natur des Amtes ab, und unterliegt, ebenso wie die Bestimmung über die Höhe der Caution, dem Ermessen des Stadtraths und der Stadtverordneten. Alle Cautionen sind entweder baar oder durch Hypothek, oder durch genügende Documente zu bestellen